



Bekanntgabe

Vorlage Nr.: BK/0133/2021-2026

Federführung: Fachbereich III	Datum: 13.02.2024
Bearbeiter: Jennifer Naue	AZ:

Beratungsfolge	Termin	
Ausschuss für Feuerwehr, Bau und Umwelt	26.02.2024	öffentlich

Datenschutzrechtliche Stellungnahme zum Einsatz von Drohnen

Sachverhalt:

Die Verwaltung wurde in der Ausschusssitzung Feuerwehr, Bauen und Umwelt am 27.11.2023 gebeten die datenschutzrechtlichen Vorgaben zum Einsatz von Drohnen zusammenzustellen.

Hierzu wurde der externe Datenschutzbeauftragte der Gemeinde Schladen-Werla, Hr. Tews von der Firma Ecoprotec um Stellungnahme gebeten, welcher der Bekanntgabe beigelegt ist.

Durch Herrn Tews wurde darüber hinaus noch nachfolgendes mitgeteilt:

Nach dessen Auffassung wäre der Einsatz von Drohnen für nachfolgende Szenarien denkbar:

- Einsatz bei Brand- und Katastrophenschutz und Umweltimmissionen (Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. d) DSGVO)
- Einsätze im öffentlichen Interesse, soweit keine Interessen der Betroffenen überwiegen (Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. e) DSGVO i.V.m. § 3 NDSG), z.B., Aufklärung Verkehrsunfälle, Erkundung Brandflächen, etc.
- Einsatz aufgrund von Einwilligungen (Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. a) DSGVO), z.B. Trainings- und Schulungszwecke

Weiterhin sind datenschutzrechtliche Dokumentationen zu beachten:

- Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten
- geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (TOMs)
- Durchführung Datenschutzfolgeabschätzung, inkl. Betrachtung TOMs, insbesondere IT-Sicherheit
- ggf. Erstellung Dienstvereinbarung oder Handlungsanweisung zum Einsatz von Drohnen (Festlegung Zwecke, Prüfung Verhältnismäßigkeit sowie ggf. TOMs).

Durch die Gemeindeverwaltung ist die aufgezeigte datenschutzrechtliche Dokumentation zum Einsatz von Drohnen zu erarbeiten.

Nachstehend eine kurze Einschätzung zu Videoaufnahmen via Dashcam im Kontext zur Stellungnahme.

Im Gegensatz zu Drohnenaufnahmen sind bei Dashcams die oben genannten Rechtsgrundlagen, insbesondere im Sinne von lebenswichtige Interessen (Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. d) DSGVO) kaum vorstellbar.

Zudem werden für die damals beschriebenen Anwendungen ggf. viele unbeteiligte Personen/Betroffene mitüberwacht. Das heißt, der Betroffenenkreis ist schwer abzuschätzen. Hier könnten zudem Kinder und Jugendliche gefilmt werden. Diese Betroffenengruppe zählt zu den sensiblen Personengruppen.

Daraus folgen diverse datenschutzrechtliche Fragestellungen. Der § 14 NDSG regelt die Videoüberwachung für die öffentlichen Stellen in Niedersachsen. Flugdrohnen oder Dashcams fallen jedoch nicht unter diese Regelung, da bei Videoüberwachung von einer ortsgebundenen Überwachung/Beobachtung ausgegangen wird. Dies trifft auf Drohnen und Dashcams nicht zu, sodass nur die eingangs genannten Rechtsgrundlagen in Frage kommen.

Bei Einsatzlagen im Brand- und Katastrophenschutz und bei Umweltimmissionen können wir uns bei der Dashcam in der Regel nicht auf Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. d) DSGVO beziehen.

Bei Einsätzen im öffentlichen Interesse, sollte stets zwischen den Betroffenen und dem öffentlichen Interesse abgewogen werden, was ebenfalls in der Regel für die Betroffenen sprechen würde. Videoüberwachung sind sensible Daten, die eine Datenschutzfolgeabschätzung erforderlich macht. Es ist nicht auszuschließen, dass Kinder und Jugendliche erfasst werden. Eine Information nach Art. 13 DSGVO ist bei großen Menschenansammlungen praktisch unmöglich. Die Videoüberwachung sollte stets verhältnismäßig eingesetzt und die Grundsätze nach Art. 5 DSGVO eingehalten werden.

Der Einsatz der Dashcams unterliegt hohen Anforderungen und ist aus Sicht des Datenschutzes mit einem hohen Risiko verbunden.

Um Kenntnisnahme der Bekanntgabe wird gebeten.

In Vertretung

(Martin Schulze)

Anlage/n

Stellungnahme_Drohneneinsatz_Dashcam_05122023